|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0221 |
| Titel | Militärdirektion, Luftschutz (Personal). |
| Datum | 27.01.1944 |
| P. | 93–95 |

[*p. 93*] Gemäß Regierungsratsbeschluß Nr. 1781 vom 1. Juli 1943 sind die Personalverhältnisse bei der kantonalen Zentralstelle für Luftschutz und Kriegsschadenfürsorge für die Amtsdauer 1943/47 auf Zusehen hin wie folgt geordnet worden: 1 Chef, 2 Kanz- // [*p. 94*]

listen I. Klasse, 1 Kanzlistin III. Klasse, I Mechaniker und 1 Baufachmann (privater Dienstvertrag).

In den Erwägungen des Regierungsratsbeschlusses wurde unter lit. D ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1282 vom 13. Mai 1943 der damaligen „Luftschutzstelle“ den gemäß Bundesratsbeschluß vom 9. April 1943 über Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden neu entstandenen Aufgabenkreis zugewiesen hat unter Neubezeichnung des Amtes als Zentralstelle für Luftschutz und Kriegsschadenfürsorge (KZLK.). Da aber die Entwicklung dieser Amtsstelle damals noch nicht überblickt werden konnte, beantragte die Militärdirektion, die Personalverhältnisse vorläufig in ihrer damaligen Zusammensetzung zu belassen.

Inzwischen hat sich der Aufgabenkreis der Zentralstelle für Luftschutz und Kriegsschadenfürsorge erneut erweitert, indem gemäß Regierungsratsbeschluß Nr. 2427 vom 2. September 1943 die dem Kanton Zürich aus dem Bundesratsbeschluß über die Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung vom 29. Juli 1943 erwachsenden Aufgaben ebenfalls der obgenannten Amtsstelle übertragen wurden. Neben den stets sich mehrenden Arbeiten für den Luftschutz sind somit noch die Organisation der Kriegsschadenfürsorge in 47 Gemeinden und der Aufbau des Sanitätsdienstes in allen 171 Gemeinden des Kantons durchzuführen.

Sowohl Umfang als auch Dringlichkeit des ganz erheblich erweiterten Aufgabenkreises, wie auch der Austritt der Kanzlistin III. Klasse verlangen heute eine Umgestaltung des Bürobetriebes und damit eine Neuregelung der Personalverhältnisse.

Es hat sich als notwendig erwiesen, den Geschäftsbetrieb der KZLK. in folgende vier Abteilungen mit fest umrissenen Aufgabengebieten zu unterteilen: Luftschutz, Kriegsschadenfürsorge, Baubüro, Kanzlei.

1. Die Abteilung „Luftschutz" bearbeitet alle Angelegenheiten der verschiedenartigen Luftschutzorganisationen einerseits und der öffentlichen Luftschutzregelung für die Bevölkerung andrerseits. Im Kanton Zürich bestehen Luftschutzorganisationen in

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 17 | Gemeinden | mit einem Bestand von | 6192 | Mann |
| 84 | Industriebetrieben | mit einem Bestand von | 4022 | Mann |
| 33 | Krankenanstalten | mit einem Bestand von | 786 | Mann |
| 9 | eidg. Verwaltungsbetrieben | mit einem Bestand von | 396 | Mann |
| 8 | kant. Verwaltungsbetrieben | mit einem Bestand von | 221 | Mann |

Es ist Aufgabe der KZLK. für diese Luftschutzorganisationen alle personellen, materiellen und finanziellen Aufgaben zu erledigen, wie z. B. Aushebung, Rekrutierung und Mutationen im Zusammenwirken mit den zuständigen Kreiskommandanten, mit der ärztlichen Untersuchungskommission und mit den eidg. Amtsstellen, Führung der Korpskontrollen mit einem Totalbestand von ca. 11 600 Luftschutzdienstpflichtigen. Neben dem laufenden Nach- und Rückschubdienst hat die KZLK. die periodischen Kontrollen des vom Kanton subventionierten Luftschutzmaterials in allen genannten Organisationen durchzuführen und die drei regionalen Reparaturstellen zu leiten.

Als umfangreiche Aufgabe der Abteilung „Luftschutz" ist die Leitung des der KZLK. direkt unterstellten Verwaltungsluftschutzes in der Zentralverwaltung, in der Bezirksanwaltschaft, in der Staatsanwaltschaft, im Bezirksgericht, im Obergericht, im Kriegskommissariat, in der Polizei- und in der Militärkaserne zu nennen, wobei für die Beschaffung des Materials, die Ausbildung des Personals und die Anordnung der baulichen Maßnahmen zu sorgen ist. Im weitern sind der Abteilung „Luftschutz" alle Aufgaben zugewiesen, welche sich aus der Durchführung der eidg. Vorschriften betreffend Alarm, Verdunkelung, Verkehrsregelung, Hausfeuerwehren und Entrümpelung ergeben. Im übrigen sei auf den „Bericht und Antrag der Militärdirektion an den Regierungsrat über die Entwicklung, Organisation und Tätigkeit des passiven Luftschutzes im Kanton Zürich vom 30. April 1942“ hingewiesen. Die Tätigkeit dieser Abteilung liegt zu einem großen Teil bei den Organisationen selbst, was eine erhebliche Beanspruchung des Personals außerhalb der normalen Arbeitszeit verlangt.

2. Die Abteilung Kriegsschadenfürsorge“ hat alle Arbeiten zu besorgen, welche sich aus der Durchführung der obgenannten eidgenössischen Erlasse betreffend Kriegsschadenfürsorge und Sanitätsdienst für den Kanton ergeben. Bei der

Organisation des Luftschutzes hat seinerzeit die Erfahrung gezeigt, daß die Organisation der vorgeschriebenen Hilfsinstitutionen in den Gemeinden sein oft nur dann im gewünschten Sinne durchgeführt werden, wenn die kantonalen Instanzen in initiativer und planmäßiger Weise mit Rat und Tat beistehen. Neben der mit jeder Neuorganisation verbundenen großen Menge Kleinarbeit sind als Hauptaufgaben zu nennen: Der gesamte umfangreiche Korrespondenzverkehr mit Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden; persönliche Beratung und praktische Mithilfe bei der Errichtung der Gemeinde-Fürsorgestellen und des Sanitätsdienstes; Kontrolle der geschaffenen Organisation an Ort und Stelle; Beschaffung des vorgeschriebenen Materials, Durchführung von Ausbildungskursen für das leitende Personal, Prüfung und Erledigung der Beitragsgesuche usw. Da auch hier ein großer Teil der Arbeit in den Gemeinden selbst zu verrichten ist, entsteht zwangsläufig eine wesentliche Beanspruchung des Personals außerhalb der normalen Arbeitszeit.

3. Für das „Baubüro“ mehren sich die Arbeiten für den Luftschutz ständig. Das Tätigkeitsgebiet dieser Abteilung umfaßt die Prüfung aller Bauprojekte in technischer und finanzieller Hinsicht, die Kontrolle der Luftschutzbauten an Ort und Stelle, die Prüfung der Bauabrechnungen, die Ermittlung und Abrechnung der subventionsberechtigten Kantonsbeiträge, die Verrechnung mit Bund und Gemeinden, die technische Auswertung der Kriegserfahrungen, sowie die Beratung von Behörden und Privaten. Bisher wurden rund 6700 Projekte im Gesamtbetrage von ca. 30 Millionen Franken geprüft und abgerechnet. Die Belastung des „Baubüros“ wird noch erheblich gesteigert werden, indem in jeder Gemeinde von über 300 Einwohnern und in jeder Ortschaft von über 500 Einwohnern Schutzräume für die vorgeschriebenen Sanitätsposten bereitzustellen sind.

4. Das stark erweiterte Aufgabengebiet der KZLK. bringt auch vermehrte Arbeit für die „Kanzlei“ mit sich. Diese besorgt die Sekretariatsarbeiten des Chefs, den Post- und Speditionsdienst, den Telefondienst, das Rechnungswesen, die umfangreiche Registratur, die Fachbibliothek und die allgemeine Auskunftserteilung.

Die bisherigen und die neu zugewiesenen Aufgaben der KZLK. sind dringlicher Natur. Die entsprechenden Arbeiten in den Abteilungen „Luftschutz", „Kriegsschadenfürsorge“, und „Baubüro“ müssen daher von Beamten besorgt werden, welche im Verkehr mit den Behörden und mit den allgemeinen Verwaltungsarbeiten vertraut sind. Während in der Leitung des „Baubüros“ keine Änderung eintritt, muß die fachliche Behandlung der Aufgabengebiete „Luftschutz" und „Kriegsschadenfürsorge“ den beiden eingearbeiteten Kanzlisten I. Klasse, Emil Stächelin und Emil Peyer, übertragen werden. Diese beiden Beamten haben bisher gemeinsam das Gebiet „Luftschutz" behandelt. Die neue Arbeitseinteilung verlangt daher, daß jedem der beiden Funktionäre mindestens eine Aushilfskraft beigegeben wird, da die Tätigkeit der beiden Kanzlisten sich zu einem großen Teil auswärts abwickelt. Während für die Abteilung „Luftschutz" vorläufig der mit der Luftschutzmaterie bereits vertraute Mechaniker für Büroarbeiten als Aushilfe beigezogen werden kann, muß für die Abteilung „Kriegsschadenfürsorge“ eine neue Aushilfe eingestellt werden. Die Militärdirektion beantragt die Anstellung eines Aushilfskanzlisten im Rahmen von § 9, Absatz 2, des „Regimentes über die Anstellung und Besoldung des während der Kriegszeit eingestellten Aushilfspersonals der kantonalen Amtsstellen“ vom 7. Januar 1943. An Emil Stächelin und Emil Peyer. welche sich als initiative und zuverlässige Beamte ausgewiesen haben, werden durch diese notwendige Umstellung wesentlich größere dienstliche Anforderungen inbezug auf Arbeitsleistung und Aufgabenkreis gestellt. Es ist jedoch in Erwägung zu ziehen, daß die gegenwärtige Arbeitsbelastung in normalen Zeiten eventuell wieder eine Reduktion erfahren wird. Es dürfte daher richtig sein, das Gehalt der beiden Kanzlisten I. Klasse unter Anwendung von § 22, Absatz 2, der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 19. Mai 1941 durch Anrechnung von weiteren Dienstjahren angemessen zu erhöhen. Die Militärdirektion beantragt, die Besoldung von Emil Stächelin, welche gegenwärtig Fr. 5700 (7 Dienstjahre) beträgt, auf Fr. 6420 (ll Dienstjahre) und diejenige von Emil Peyer, welche zurzeit Fr. 5520 (6 Dienstjahre) beträgt, auf Fr. 6240 (10 Dienstjahre) zu erhöhen. // [*p. 95*]

Die Kanzlistin III. Klasse, Madeleine Flückiger, hat sich am 28. Oktober 1943 mit dem Kanzlisten Emil Peyer verheiratet. Gemäß Art. 4 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1900 vom 15. Juli 1943 soll das Dienstverhältnis mit gewählten weiblichen Angestellten bei ihrer Heirat aufgelöst werden. Es muß daher eine neue Arbeitskraft als Ersatz eingestellt werden. Frau Peyer-Flückiger besorgte die administrativen Arbeiten des baulichen Luftschutzes und die Kanzleigeschäfte. Es ist unerläßlich, daß vor Entlassung von Frau Peyer-Flückiger die neue Arbeitskraft gründlich eingearbeitet wird. Da außerdem auf Abschluß des Rechnungsjahres 1943 noch eine große Anzahl von Luftschutzbauten zur Abrechnung gelangen wird, was sehr viel Arbeit und vor allem Sachkenntnis bedingt, beantragt die Militärdirektion, daß Frau Peyer-Flückiger für die Zeit der stärksten Beanspruchung und der Einarbeitung der neuen Arbeitskraft, d. h. bis spätestens 15. März 1944 im Staatsdienst verbleiben soll. Frau Peyer-Flückiger, welche sehr speditiv und zuverlässig arbeitet, war bereits seit längerer Zeit überbeansprucht. Durch die weitere Mehrarbeit des Baubüros muß für dieses eine qualifizierte Aushilfe eingestellt werden, welche ausschließlich zur Verfügung des Bauingenieurs zu stehen hat. Dem neu einzustellenden Ersatz für Frau Peyer-Flückiger werden sämtliche, sich stets mehrenden Kanzleiarbeiten übertragen werden. Die definitive Wahl des Ersatzes der vom Regierungsrat bereits bewilligten Kanzlistin soll auf Antrag der Militärdirektion nach einer Probezeit von 2 Monaten erfolgen. Die für das Baubüro einzustellende qualifizierte Aushilfe, welche mit selbständigen Aufgaben betraut werden muß, soll gemäß § 9, Absatz 4, des Reglementes über die Anstellung und Besoldung des während der Kriegszeit eingestellten Aushilfspersonals der kantonalen Amtsstellen vom 7. Januar 1943 angestellt werden.

Die notwendig gewordene neue Organisation der Zentralstelle für Luftschutz und Kriegsschadenfürsorge erfordert folgenden Stellenplan:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Leitung: | 1 | Chef (bisher) |
| Abt. „Luftschutz" | 1 | Kanzlist I. Klasse (bisher) |
|  | 1 | Mechaniker, der als Aushilfe für Büroarbeiten beigezogen werden soll (bisher) |
| Abt. „Kriegsschadenfürsorge“ | 1 | Kanzlist I. Klasse (bisher) |
|  | 1 | Aushilfe (neu) |
| Abt. „Baubüro“ | 1 | Baufachmann (priv. Anstellungsvertrag; bisher) |
|  | 1 | Aushilfe (neu) |
| Kanzlei | 1 | Kanzlist III. Klasse (bisher) |

Durch die erhebliche Erweiterung des Tätigkeitsgebietes der KZLK. hat vor allem die Arbeitsbelastung und die Verantwortung des Chefs einen bedeutend großem Umfang angenommen. Es ist zu erwähnen, daß die neuen Organisationsaufgaben betreffend Kriegsschadenfürsorge und Sanitätsdienst vom Bunde nur generell gestellt sind, die Art der Durchführung jedoch in weitgehendem Maße dem freien Ermessen der kantonalen Instanz überlassen bleibt. Verlangt wird aber rasches und zweckmäßiges Handeln. Dies setzt voraus, daß die Leitung der KZLK. in besonderem Maße über Initiative, Organisations- und Verhandlungsfähigkeit, Fachkenntnisse und Erfahrung verfügt. Dabei sind sowohl die Interessen des beitragspflichtigen Kantons, als auch die besonderen, örtlich verschiedenen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Stelle eines Chefs der Luftschutzstelle wurde in Gehaltsklasse 11 eingereiht zu einer Zeit, als die Aufgaben betreffend Kriegsschadenfürsorge und Sanitätsdienst noch nicht bestanden. Diese Arbeitsbelastung und Verantwortung wird in normalen Zeiten wieder eine heute noch unbestimmbare Reduktion erfahren. Es erscheint daher angezeigt, Dr. Karnbach im Hinblick auf die dargelegten Gründe für das Jahr 1943 eine einmalige Zulage von Fr. 1200 zu gewähren.

Auf Antrag der Direktion des Militärs und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Dr. iur. Hugo Karnbach, Chef der Zentralstelle für Luftschutz und Kriegsschadenfürsorge wird für das Jahr 1943 eine Zulage von Fr. 1200 gewährt.

II. Die Besoldung von Emil Stächelin, Kanzlist I. Klasse bei der Zentralstelle für Luftschutz und Kriegsschadenfürsorge, wird gestützt auf § 22 der Besoldungsverordnung, mit Wirkung ab 1. Februar 1944 unter Anrechnung von 4 weiteren Dienstjahren auf Fr. 6420 festgesetzt.

III. Die Besoldung von Emil Peyer, Kanzlist I. Klasse bei der Zentralstelle für Luftschutz und Kriegsschadenfürsorge, wird gestützt auf § 22 der Besoldungsverordnung, mit Wirkung ab 1. Februar 1944 unter Anrechnung von 4 weiteren Dienstjahren auf Fr. 6240 festgesetzt.

IV. Frau Madeleine Peyer-Flückiger, geboren 1918, von Egg (Zürich), wird bis Mitte März 1944 im Amt belassen.

Die Militärdirektion wird ermächtigt, den Ersatz für Frau Peyer-Flückiger sofort anzustellen.

V. Dem Stellenplan der Zentralstelle für Luftschutz und Kriegsschadenfürsorge werden mit Wirkung ab 1. Februar 1944 die Stellen von 2 Aushilfskanzlistinnen gemäß Klasse 1 oder 2 des Reglementes über die Anstellung und Besoldung des während der Kriegszeit eingestellten Aushilfspersonals der kantonalen Amtsstellen vom 7. Januar 1943 angefügt.

Die Bewilligung dauert bis zur Beendigung des Krieges, vorläufig jedoch längstens bis 30. Juni 1945.

VI. Mitteilung an die in Dispositiv I-IV Genannten (je im Dispositiv), sowie an die Direktionen des Militärs und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]